



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
<b>Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite <a href="https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries">https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries</a> zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.</b>	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 18

Erscheint nach Bedarf

22. Juli 2024

**Nr. 1 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Förderung von Grundwasser aus dem Flachbrunnen 5 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2436 der Gemarkung Rain zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Rain hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

**Nr. 2 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung des Logistikzentrums (Gefahrstofflager) durch die Döderlein Spedition GmbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 1610, 1611/2, 1611/3, 1612/1, 1613 und 1613/5 der Gemarkung Nördlingen**

**Nr. 3 Öffentliche Zustellung**

**Nr.4 Öffentliche Zustellung**

**Nr. 5 Öffentliche Zustellung**

**Nr. 6 Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Kleinen Paar von Flusskilometer 8,600 bis 17,000 auf dem Gebiet der Stadt Rain im Landkreis Donau-Ries**

## Nr. 1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Förderung von Grundwasser aus dem Flachbrunnen 5 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2436 der  
Gemarkung Rain zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Rain  
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

### **Bekanntmachung:**

#### **Beschreibung des Vorhabens**

Die Stadt Rain besitzt für die Grundwasserförderung des Brunnen 5 eine Zulassung des vorzeitigen Nutzungsbeginns des Landratsamtes Donau-Ries vom 03.06.2015, Az.: 42-6421-2/19, zuletzt geändert mit Bescheid vom 17.06.2020, Az.: 42-6421-2/19, befristet bis zum 31.12.2021.

Folgende Entnahmemengen wurden dabei erlaubt:

- bis zu maximal 45 l/s
- bis zu 3.800 m<sup>3</sup> am Tag
- und bis zu maximal 800.000 m<sup>3</sup> im Jahr

Zweck des Vorhabens ist die zukünftige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Rain über den Brunnen V im Gebiet Rain-Ost, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2436 der Gemarkung Rain der in dem ehemals für die Brunnen III und IV festgesetzten Wasserschutzgebiet innerhalb der Schutzzone II liegt. Die Stadt Rain betreibt seit Jahren den Brunnen V (Gewinnungsgebiet Rain-Ost) sowie die Brunnen VI und VII (Gewinnungsgebiet Rain-West) zur städtischen Trinkwasserversorgung. Es besteht zudem ein Notverbund zum Zweckverband Wasserversorgung Burghheimer Gruppe und zum Zweckverband Wasserversorgung Thierhauptner Gruppe. Die wasserrechtlichen Verfahren für das Gebiet Rain-West können erst nach Errichtung des dort aktuell geplanten neuen Brunnens (Brunnen VIII) eingeleitet werden. Nach Errichtung und Inbetriebnahme des Brunnen VIII im Gebiet Rain-West werden die seit längerem stillgelegten Brunnen III und IV sachgerecht zurückgebaut. Das bisherige Wasserschutzgebiet soll durch ein neues Wasserschutzgebiet für den Brunnen V abgelöst werden. Das vom Landratsamt durchgeführte Verfahren ist bislang noch nicht abgeschlossen.

#### **Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht**

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt. Das Vorhaben der Stadt Rain beinhaltet eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG. Hierzu war im Rahmen des durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 2 UVPG. Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 18 vom 22.07.2024

Die örtlichen Gegebenheiten bleiben unverändert, der Brunnen V ist bereits vorhanden. Das natürliche Dargebot-Aquifer ist für die beantragte Wassermenge nachweislich ausreichend und auch technisch gewinnbar. Der Brunnen V erschließt den ergiebigen, quartären Grundwasserleiter in den Schottern des Lechs, wobei der Brunnen V vor allem Uferfiltrat aus dem Lech fördert. Der durch die Grundwasserentnahme entstehende Absenktrichter hat nur mögliche Auswirkungen auf den direkt betroffenen Bereich um den Brunnenstandort. Nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes des Grundwasser sind nicht zu erwarten. Gegen die Entnahme bestehen auch unter dem Gesichtspunkt der Wassermengenbewirtschaftung keine Bedenken. Somit verstößt das Vorhaben nicht gegen die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG.

Der Großteil des Gebietes ist bewaldet. Es schließen sich Wiesen- sowie Ackerflächen und in größerer Entfernung gewerblich genutzte Flächen und städtische Bebauung an, wobei anzunehmen ist, dass die städtische Bebauung außerhalb des Grundwassereinzugsgebiets liegt. Negative Auswirkungen auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere der Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Landschaftsbild/Erholung, Mensch sind äußerst gering und ebenfalls nicht zu erwarten.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.51, Telefon: 0906 74-262 eingeholt werden. Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 03.06.2024

Ostertag  
Oberregierungsrat

## **Nr. 2**

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung des Logistikzentrums (Gefahrstofflager) durch die Döderlein Spedition GmbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 1610, 1611/2, 1611/3, 1612/1, 1613 und 1613/5 der Gemarkung Nördlingen**

1. Die Firma Döderlein hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung des Logistikzentrums beantragt.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 9.1.2 V, 9.2.2 V und 9.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Die o.g. Anlage stellt eine Anlage im Sinne von Nrn. 9.1.2.2, 9.2.2 und 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG dar, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht be-

steht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:  
Am Standort der geplanten Erweiterung der Fa. Döderlein in Nördlingen befinden sich weder Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete noch FFG-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Waldgebiete. Im Beurteilungsgebiet befinden sich keine schutzwürdigen Objekte wie Klinken, Kindergärten, Wohngebiete, Bahnhöfe, etc. ES handelt sich um eine reine Passivlagerung der Stoffe, sodass sich keine stofflichen Auswirkungen auf Schutzgüter ergeben. Auch fallen keine betrieblichen Abwässer oder luftfremde Emissionen auf. Zudem befindet sich der Standort der Anlage in einem Industriegebiet. Bei ordnungsgemäßem Betrieb und unter Einhaltung der Auflagen sind auf die sich in der Nähe der Anlage befindlichen Schutzgebiete keine Einwirkungen erkennbar. Da zudem Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen sind, sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6357 eingeholt werden.

Donauwörth, 18.07.2024  
Landratsamt Donau-Ries  
gez.

Ostertag  
Oberregierungsrat

### **Nr. 3**

#### **Öffentliche Zustellung:**

An Herrn Roman Gennadijewitsch Orischtschenko geb. am 12.05.1978, aktuell unbekanntem Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-009118PS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Orischtschenko oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.22 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 22.07.2024  
Landratsamt Donau-Ries

Langner

#### **Nr. 4**

##### **Öffentliche Zustellung:**

An Herrn Bohdan Aksiuk geb. am 26.07.1991, aktuell unbekanntem Aufenthaltsort, ist vom Landratsamt Donau-Ries eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-010276PS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Aksiuk oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.22 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 22.07.2024  
Landratsamt Donau-Ries

Langner

#### **Nr. 5**

##### **Öffentliche Zustellung :**

An Frau Nejat Delil, geb. am 20.11.1996, aktuell unbekanntem Aufenthaltsort, ist vom Landratsamt Donau-Ries ein Bescheid in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-009506 KN ergangen.

Dieser Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann von Frau Nejat Delil oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.29 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 12.07.2024  
Landratsamt Donau-Ries

Langner

## **Überschwemmungsgebietsverordnung**

für das Überschwemmungsgebiet  
an der **Kleinen Paar**  
von Flusskilometer 8,600 bis 17,000  
auf dem Gebiet  
der Stadt Rain  
im Landkreis Donau-Ries

Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung: **09.07.2024**

### Anlagen:

1. Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)
2. 4 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22 BayRS 103-2-V)), die zuletzt durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete Verordnung:

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

- (1) In der Stadt Rain wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet der Kleinen Paar (Gewässer II. Ordnung) festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

### **§ 2**

#### **Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500). Die Karten können im Landratsamt Donau-Ries und im Rathaus der Stadt Rain während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grund-

stücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth. An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW<sub>100</sub>-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

### **§ 3**

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Ein hochwasserangepasstes Errichten oder Erweitern von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW<sub>100</sub>-Linie) plus 50 cm Sicherheitszuschlag liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit des Bauwerks/der Gebäude, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

### **§ 4**

#### **Sonstige Vorhaben**

- (1) Für die Zulassung sonstiger Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden. (Hinweis: In der Anlagengenehmigung muss die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG ausgesprochen sein.).

### **§ 5**

#### **Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

### **§ 6**

#### **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 01.04.2025 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Antragstellung**

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.

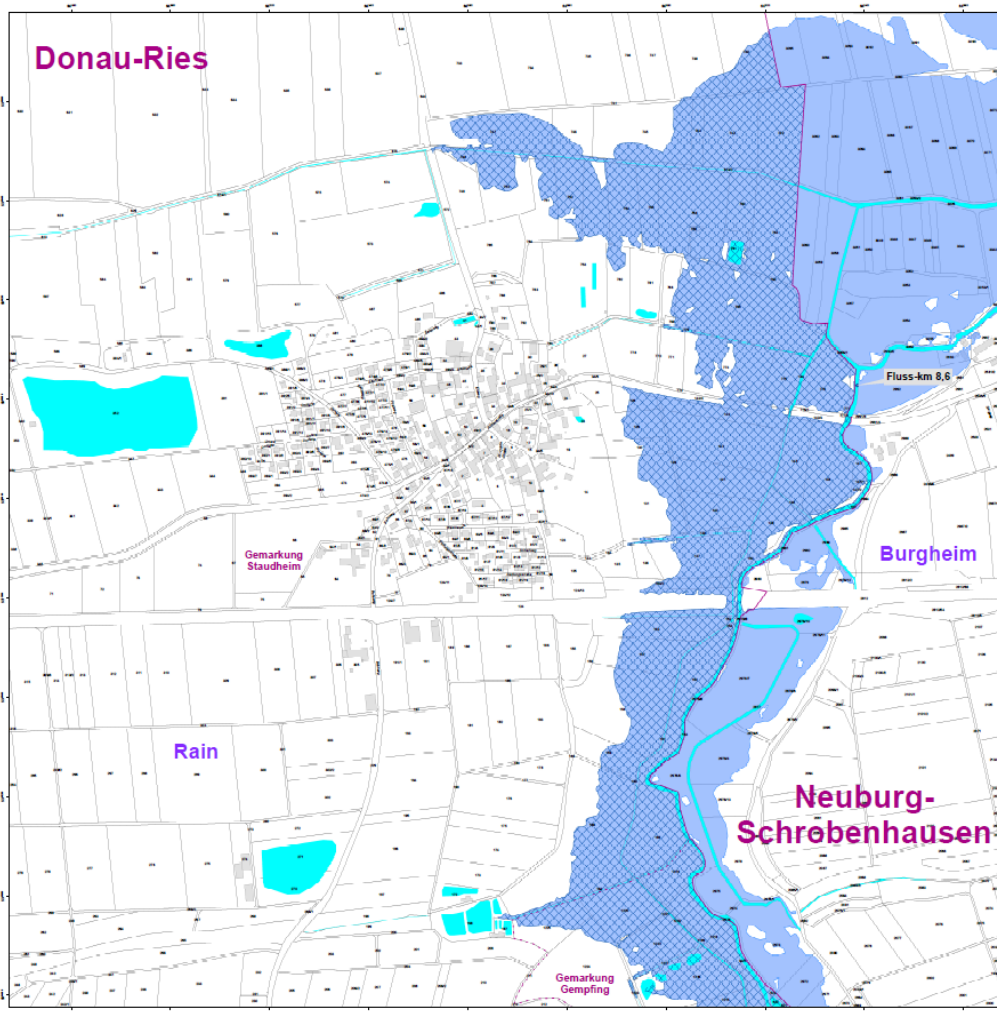
Donauwörth, den 09.07.2024

Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle  
Landrat







**Anlage 2**

**Legende**

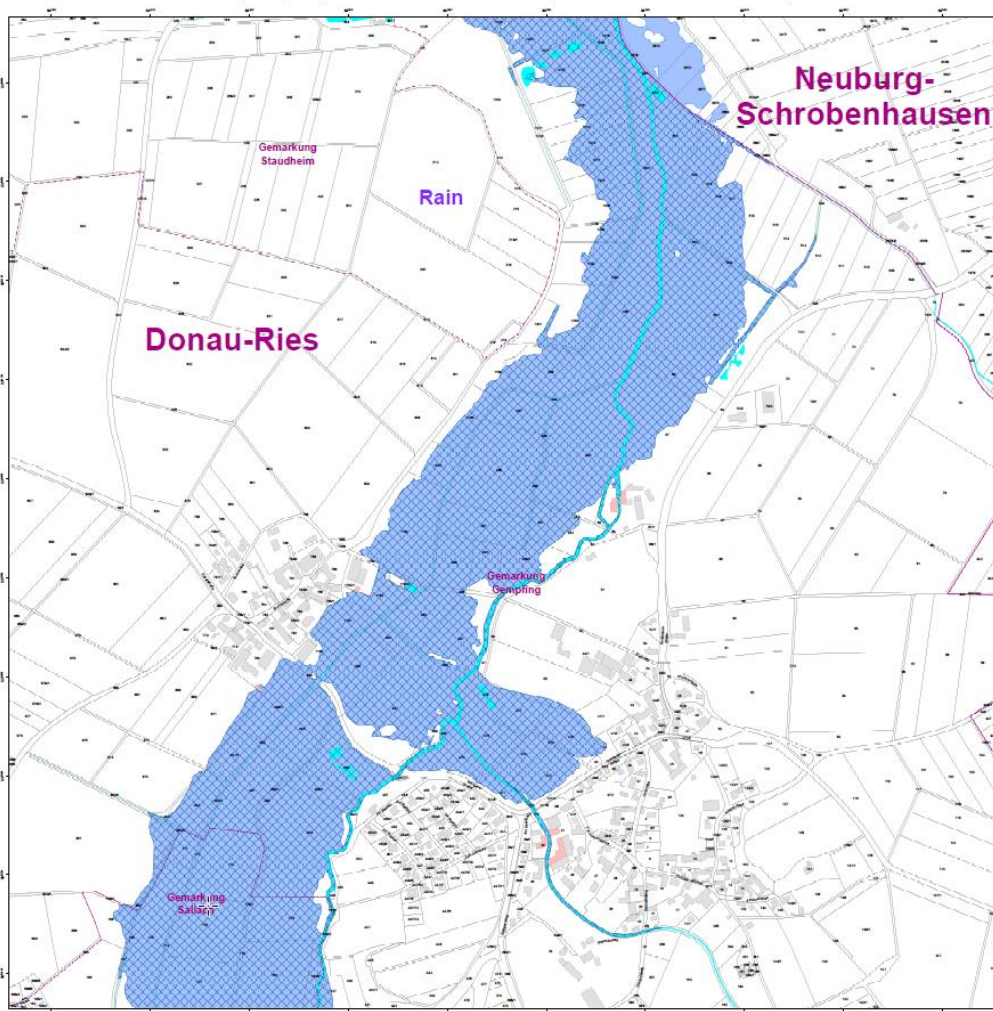
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- amtliche Festsetzung
- Gewässer
- Landkreis
- Gemeinde
- Gemarkung
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

**Anlage 3**  
**Detailkarte** zur Verordnung vom ..... 2023  
 über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes  
 an der Altmühl Fluor

Landratsamt  
Donau - Ries

1:10.000

Datum: 11.08.2023 Maßstab: 1:10.000		Blatt: 18 Kreis: KG
Verarbeitet: Amt für Raumplanung Datum: 11.08.2023		
Geprüft: Amt für Raumplanung Datum: 11.08.2023		
Genehmigt: Amt für Raumplanung Datum: 11.08.2023		
Freigegeben: Amt für Raumplanung Datum: 11.08.2023		



**Anlage: 2**

**Legende**

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- amtliche Festsetzung
- Gewässer
- Landkreis
- Gemeinde
- Gemarkung
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

**Anlage 2**  
**Detailkarte** zur Verordnung vom ... 2022  
 über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes  
 an der Moosau-Pfau

Landratsamt  
Donau - Ries

Gezeichnet: ...

Verarbeitet: ...

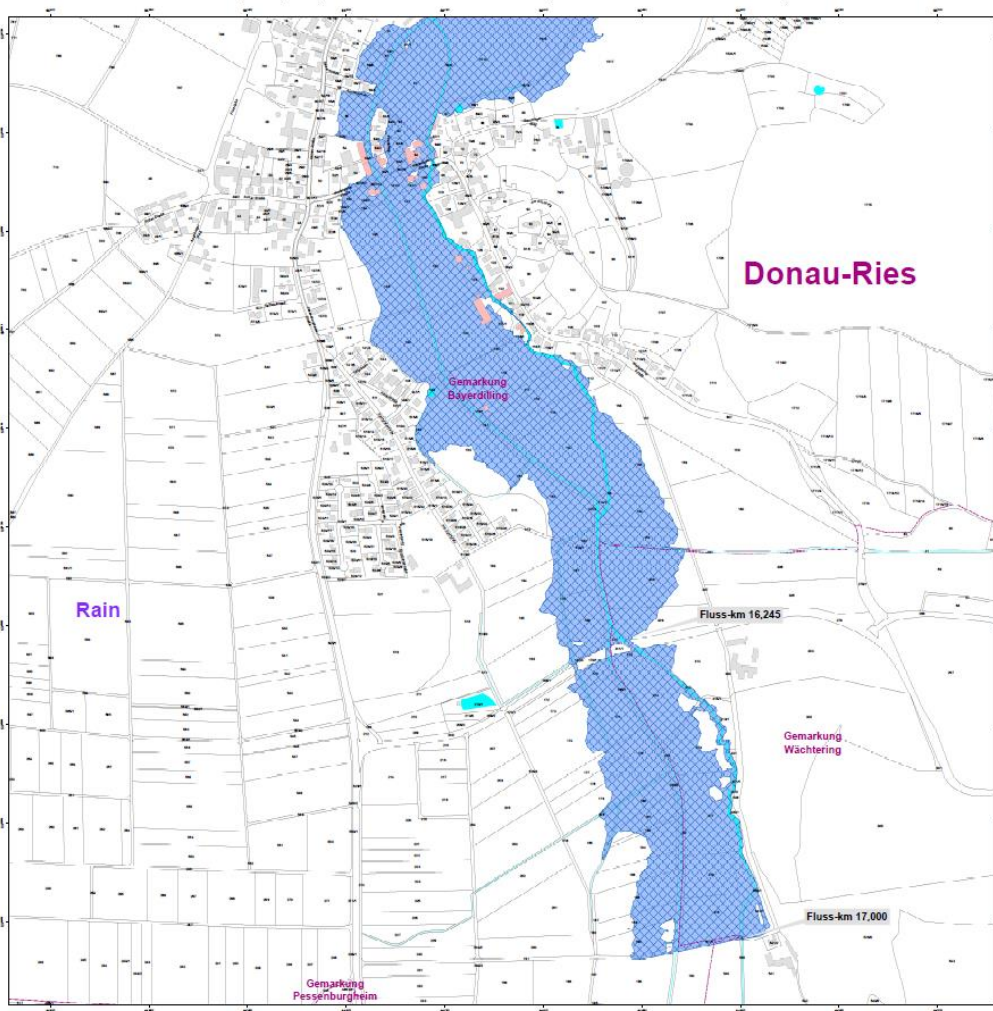
Geprüft: ...

Stand: ...

Wasserwirtschaftsamt Donau-Ries







**Anlage: 2**

**Legende**

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- amtliche Festsetzung
- Gewässer
- Landkreis
- Gemeinde
- Gemarkung
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

**Landratsamt  
Donau - Ries**

**Anlage 2**  
**Detailkarte** zur Verordnung vom ... 2022  
 über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes  
 an der Station Pfla

Datum: 10.07.2024		Blatt: 2	
Verfahren: ...		Plan-Nr.: K3	
Verfahren: ...		Datum: 10.07.2024	
Verfahren: ...		Blatt: 2	

**Landratsamt Donau-Ries**  
**Stefan Rößle**  
**Landrat**